

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 296/09 B

L 3 U 165/07 (Hessisches LSG)
S 8 U 423/04 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Richter D r . B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Zur Begründung beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), denn sie erhebt "Aufklärungsrüge". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungsrüge) nur gestützt werden, wenn die Klägerin sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung selbst dar, dass sie einen Beweisantrag - auch nach § 109 SGG - nicht mehr habe stellen wollen. Soweit sie weiter vorbringt, das LSG habe die Sachaufklärung durch Beziehung der Befunde eines operativen Eingriffs am Knie fortsetzen können, wird auch nicht deutlich, dass dies ein duldungspflichtiger Eingriff wäre, den das LSG hätte veranlassen können.
- 3 Soweit die Klägerin geltend macht, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor, weil das LSG ihren Antrag auf Terminverlegung zurückgewiesen habe, wird auch dieser nicht hinreichend bezeichnet. Eine Verletzung des fairen Verfahrens würde voraussetzen, dass das LSG auf rechtliche oder tatsächliche, verfahrens- oder sachlichrechtliche Gesichtspunkte, die von entscheidungserheblicher Bedeutung sind, nicht so früh wie möglich hingewiesen hätte (*vgl auch § 139 Zivilprozessordnung*). Dass das LSG die Klägerin während der Dauer des Berufungsverfahrens nicht in die Lage versetzt hätte, weitere Beweisanträge zu stellen oder selbst beschaffte Beweismittel vorzulegen, wird nicht dargetan. Insbesondere wird nicht behauptet, dass die Klägerin das Gutachten des Sachverständigen, in dem ein operativer Eingriff zur Klärung der Ursachen der Kniebeschwerden vorgeschlagen wird, nicht zeitnah erhalten hätte. Die Klägerin hätte weiter aufzeigen müssen, dass es ihr im Zeitraum von der Kenntnismahme des Gutachtens einschließlich einer fachärztlichen Beratung bis zur mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen ist, den Eingriff durchführen zu lassen und dem LSG dessen Ergebnisse zu präsentieren.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

